



**POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH**

---

**GEBÜHRENVERORDNUNG  
GEBVO**

---

In Kraft ab 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Gegenstand der Verordnung .....	3
Art. 2	Gebührenpflicht .....	3
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen.....	3
Art. 4	Bemessungsgrundlagen .....	3
Art. 5	Gebührentarif.....	4
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	4
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	4
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung.....	4
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand.....	4
Art. 10	Kostenvorschuss .....	5
Art. 11	Mehrwertsteuer.....	5
Art. 12	Fälligkeit .....	5
Art. 13	Verzugszins.....	5
Art. 14	Gebührenverfügung.....	5
Art. 15	Mahnung und Betreibung .....	5
Art. 16	Verjährung.....	6
2	Die einzelnen Gebühren.....	6
	Verwaltung allgemein .....	6
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren .....	6
Art. 18	Gesuch um Informationszugang .....	6
	Bauwesen .....	6
Art. 19	Grundlagen.....	6
Art. 20	Gebührenbemessung .....	6
Art. 21	Gebührenrahmen .....	7
Art. 22	Planungen .....	7
	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen .....	7
Art. 23	Waldhütte, Schützenhaus, etc. ....	7
	Bürgerrecht .....	7
Art. 24	Einbürgerungen .....	7
Art. 25	Zusätzliche Gebühren.....	8
	Einwohnerdienste.....	8
Art. 26	Einwohnerdienste .....	8
	Feuerwehrwesen.....	8
Art. 27	Feuerwehr .....	8

Steuern .....	8
Art. 28 Grundlagen.....	8
Friedhofwesen.....	8
Art. 29 Bestattungskosten .....	8
Gesundheit.....	9
Art. 30 Lebensmittelkontrolle.....	9
Art. 31 Konfiskatvernichtung .....	9
Polizeiwesen .....	9
Art. 32 Gastgewerbepatente .....	9
Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	9
Art. 34 Abgaben auf gebrannte Wasser .....	9
Art. 35 Hunde.....	9
Art. 36 Waffenerwerbsscheine .....	9
Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen .....	10
Soziales .....	10
Art. 38 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren .....	10
Nutzung öffentlichen Grundes .....	10
Art. 39 Parkiergebühren .....	10
Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	10
Rechtspflege .....	10
Art. 41 Wiedererwägungsgesuche .....	10
Art. 42 Neubeurteilungen .....	10
Art. 43 Friedensrichter.....	10
Art. 44 Betreuung- und Gemeindeammannamt .....	11
3 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
Art. 45 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 46 Inkrafttreten .....	11

# **1 Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

## **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

## **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

## **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem Kostendeckungsprinzip, sofern weder übergeordnetes Recht noch öffentliches Interesse besteht,
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

## **Art. 5 Gebührenentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif wird publiziert.

## **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden.

## **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

### **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

### **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

### **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab Fälligkeit sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

### **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach Mahnung nicht, kann die Person betrieben werden.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

## **Art. 16 Verjährung**

- <sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- <sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **2 Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- <sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person mit einem Verwaltungskostenzusatz nach Aufwand bis 20 % weiterverrechnet werden.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

- <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

- <sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

#### **Art. 20 Gebührenbemessung**

- <sup>1</sup> Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich nach Aufwand.
- <sup>2</sup> Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

## **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

<sup>6</sup> Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

<sup>7</sup> Die Minimalgebühr beträgt 300 Franken.

## **Art. 22 Planungen**

<sup>1</sup> Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

<sup>2</sup> Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

## **Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Art. 23 Waldhütte, Schützenhaus, etc.**

Für die Benutzung der Waldhütte, des Schützenhauses sowie der Festbänke werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben. Die Benutzung der Brückenswaage wird pro Wägung bemessen.

## **Bürgerrecht**

### **Art. 24 Einbürgerungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer legt der Gemeinderat im Gebührentarif fest.

## **Art. 25 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **Einwohnerdienste**

### **Art. 26 Einwohnerdienste**

<sup>1</sup> Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Feuerwehrwesen**

### **Art. 27 Feuerwehr**

<sup>1</sup> In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Gebührentarif für Einsätze des Sicherheitszweckverbandes Embrachertal bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

<sup>2</sup> Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

## **Steuern**

### **Art. 28 Grundlagen**

Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Friedhofwesen**

### **Art. 29 Bestattungskosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Bestattung auf dem Friedhof Embrach-Oberembrach von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

<sup>2</sup> Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung.

<sup>3</sup> Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat Embrach die Gebühren kostendeckend fest.

<sup>4</sup> Für den Friedhof Embrach-Oberembrach besteht ein Anschlussvertrag mit der Gemeinde Embrach. Die Zuständigkeit für den Gebührentarif liegt bei der Gemeinde Embrach.

## **Gesundheit**

### **Art. 30 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup> Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

### **Art. 31 Konfiskatvernichtung**

Für die Entsorgung und den Transport von tierischen Abfällen können Gebühren nach Aufwand erhoben werden.

## **Polizeiwesen**

### **Art. 32 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

### **Art. 33 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup> Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 1'000 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

### **Art. 34 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup> Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und richtet sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

### **Art. 35 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr, gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

### **Art. 36 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

### **Art. 37 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

## **Soziales**

### **Art. 38 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Für Verwaltungsleistungen wie z. B. Bestätigungen können Gebühren erhoben werden.

## **Nutzung öffentlichen Grundes**

### **Art. 39 Parkiergebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren erhoben werden.

### **Art. 40 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

## **Rechtspflege**

### **Art. 41 Wiedererwägungsgesuche**

<sup>1</sup> Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

### **Art. 42 Neubeurteilungen**

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

### **Art. 43 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

#### **Art. 44 Betreibungs- und Gemeindeammannamt**

<sup>1</sup> Der Kanton wird eine kantonale Rechtsgrundlage schaffen; bis diese in Kraft ist, gelten weiterhin sinngemäss die bisherigen Regelungen der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden betreffend dem Gemeindeammannamt (Ziff. G) sowie die vom Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich herausgegebenen Wegleitungen.

<sup>2</sup> Für das Betreibungsamt Embrachertal besteht ein Anschlussvertrag mit der Gemeinde Embrach. Für allfällige kommunale Gebühren liegt die Zuständigkeit somit bei der Gemeinde Embrach.

### **3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 45 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

#### **Art. 46 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

\* \* \* \* \*

Oberembrach, 22. November 2017

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

sig. Verena Koch Hanselmann  
Gemeindepräsidentin

sig. Lea Gnädinger  
Gemeindeschreiberin